

TEIL 3 – Textliche Festsetzungen

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2 „Seehäuser Straße“ der Stadt Bad Frankenhausen gilt für den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 1/2 „Seehäuser Straße“ der Stadt Bad Frankenhausen.

Inhalt der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2 „Seehäuser Straße“ der Stadt Bad Frankenhausen ist die Ergänzung folgender Textlichen Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.2 Gemäß § 1 (5) BauNVO sind folgende baulichen Nutzungen im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO **nicht zulässig**:

- Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen) als bauliche Hauptnutzung auf Freiflächen mit den dafür erforderlichen Nebenanlagen,
- Windenergieanlagen.

Weiterhin **zulässig bleiben** baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen im Sinne von Nebenanlagen gem. § 14 (3) BauNVO.

Alle weiteren textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/2 „Seehäuser Straße“ und seinen 5 Änderungen bleiben von der 6. Änderung unberührt und gelten weiter fort.